



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. September 2018
(OR. en)

7979/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0095 (NLE)

WTO 83
SERVICES 32
FDI 19
COASI 100

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss im Namen der Europäischen Union des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Singapur andererseits

BESCHLUSS (EU) 2018/... DES RATES

vom ...

**über den Abschluss im Namen der Europäischen Union des Investitionsschutzabkommens
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Singapur andererseits**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss (EU) 2018/... des Rates wurde das Investitionsschutzabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Singapur andererseits¹⁺ (im Folgenden „Abkommen“) am ...⁺⁺ unterzeichnet.
- (2) Das Abkommen sollte im Namen der Union genehmigt werden.
- (3) Nach Artikel 4.11 (Keine unmittelbare Wirkung) des Abkommens begründet das Abkommen keine anderen Rechte oder Pflichten für Personen als die zwischen den Vertragsparteien nach dem Völkerrecht geschaffenen Rechte oder Pflichten.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss (EU) .../2018 des Rates vom ... zur Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Singapur andererseits (ABl. L ...).

⁺ ABl.: Bitte Nummer, Datum und Amtsblattfundstelle für den in Dokument 7977/18 enthaltenen Beschluss einfügen.

⁺⁺ ABl.: Bitte das Datum der Unterzeichnung des in Dokument ST 7980/18 INIT enthaltenen Abkommens einfügen.

Artikel 1

Das Investitionsschutzabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Singapur andererseits wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die Notifikation nach Artikel 4.15 Absatz 2 des Abkommens im Namen der Union vor, mit der die Union ihre Zustimmung ausdrückt, durch das Abkommen gebunden zu sein.¹

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.